

Anlage  
(zu Artikel 1 Nr. 2)

Anlage 2  
(zu § 4 Abs. 5 Satz 2)

**Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz  
(PEK-RP)“**

**Vertrag zur Teilnahme**

*Redaktionelle Hinweise sind kursiv gesetzt.*

*Felder in eckigen Klammern [...] werden in Bezug auf die einzelne betroffene Kommune automatisch gefüllt.*

**zwischen**

dem **Land Rheinland-Pfalz**,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

und

der **[Name der Kommune]** (teilnehmende Kommune),

vertreten durch [Vertretungsorgan: Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister, Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Landrätin oder Landrat]

**Präambel**

Das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ richtet sich an die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen und befreit diese unmittelbar und effektiv von einem Teil ihrer

Schuldenlast. Durch die Entschuldung im Umfang von 3 Milliarden Euro nimmt das Land den Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab. Die Kommunen erhalten damit die Möglichkeit und haben zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) sowie der zu dessen Durchführung erlassenen Landesverordnung (LVOPEK-RP). Gesetzliche Vorgaben werden hiermit nicht abbedungen. Der Abschluss des Vertrags ist Voraussetzung für die Teilnahme am Programm PEK-RP (§ 17 Abs. 1 LGPEK-RP). Die Leistungen aus dem Programm PEK-RP werden abschließend durch den Bewilligungsbescheid des Ministeriums der Finanzen gegenüber der teilnehmenden Kommune festgesetzt (§ 17 Abs. 3 LGPEK-RP).

*Ausschließlich bei Verbands- und Ortsgemeinden der folgende Satz:*

Dieser Vertrag ist zugleich Vertrag zur Schuldübernahme im Hinblick auf Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse.

## § 1

### Teilnahme am Programm PEK-RP, Beendigung der bisherigen Entschuldungsprogramme

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Teilnahme der [Name der Kommune] am Programm PEK-RP.

(2) Die Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) sowie am Aktionsprogramm „Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz 2020-2028“ wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 einvernehmlich beendet.

(3) Die Förderung einzelner Kreditverträge durch das Aktionsprogramm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz 2019-2028“ wird mit Ablauf des Jahres, in welches der Übernahmetermin fällt, einvernehmlich beendet, soweit Kreditverträge gefördert werden, die nach § 3 in Verbindung mit Anlage 2 Gegenstand der Entschuldung im Programm PEK-RP sind. Die Förderung wird bereits mit Ablauf des vorangehenden Jahres einvernehmlich beendet, soweit die Kommune für die

Kreditverträge wegen der Entschuldung im Programm PEK-RP im Jahr, in welches der Übernahmetermin fällt, keine Zinszahlungen mehr leisten muss.

## § 2

### Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens

(1) Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 5 und 6 LGPEK-RP ermittelt sich für die [Name der Kommune] wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020: [Betrag] Euro

Anrechnungen insgesamt: [Betrag] Euro

Bemessungsgrundlage: [Betrag] Euro

(2) Das Entschuldungsvolumen nach den §§ 7 und 8 LGPEK-RP ermittelt sich für die [Name der Kommune] wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31. Dezember 2020: [Anzahl]

Vorläufiges Entschuldungsvolumen: [Betrag] Euro

Endgültiges Entschuldungsvolumen: [Betrag] Euro

(3) Die Einzelheiten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens ergeben sich aus Anlage 1.

## § 3

### Durchführung der Entschuldung durch das Land

(1) Die Entschuldung führt das Land wie folgt durch:

Durch Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP: [Betrag] Euro

(Übernahme vollständiger Kreditverträge vor Kreditlaufzeitende, Volumen insgesamt, Einzelheiten in einem gesonderten Vertrag zur Schuldübernahme)

*Ausschließlich bei Verbandsgemeinden der nächste Teilbetrag:*

Durch Schuldübernahme nach § 12 Abs. 2 LGPEK-RP: [Betrag] Euro

(Übernahme von Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse, Erfüllung der Verbindlichkeiten unmittelbar im Anschluss, Volumen für die Einheitskasse insgesamt einschließlich zugehöriger Ortsgemeinden)

*Nicht bei Verbandsgemeinden der nächste Teilbetrag:*

Durch Schuldübernahme nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP: [Betrag] Euro  
(Übernahme desjenigen Teils des Entschuldungsvolumens, der nicht bereits nach § 10 entschuldet wird, zum Kreditlaufzeitende im Rahmen eines Vertrags als Anschlussfinanzierung mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, Volumen insgesamt)

Durch Tilgungshilfen nach § 11 Abs. 1 Alternative 1 LGPEK-RP [Betrag] Euro

(2) Die ausgewählten Kreditverträge sowie die Einzelheiten ihrer Zuordnung nach Absatz 1 ergeben sich aus der Anlage 2.

*Ausschließlich bei Verbandsgemeinden die nächsten beiden Absätze:*

(3) Wenn eine Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP nicht zustande kommt, insbesondere wenn die Zustimmung des Gläubigers ausbleibt, dann erhöht sich der Betrag bei der Schuldübernahme nach § 12 Abs. 2 LGPEK-RP entsprechend.

(4) Für die Schuldübernahme nach § 12 Abs. 2 LGPEK-RP schließen die Verbandsgemeinde als Schuldner und das Land als Übernehmer hiermit zugleich einen Vertrag zur Übernahme von Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse im Umfang desjenigen Teilbetrags, welcher auf die Verbandsgemeinde entfällt (§ 415 BGB). Die Verbindlichkeiten werden unmittelbar im Anschluss erfüllt, sodass beim Land keine Verpflichtung zu Zinsleistungen entsteht.

*Nicht bei Verbandsgemeinden die nächsten beiden Absätze:*

(3) Wenn eine Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP nicht zustande kommt, insbesondere wenn die Zustimmung des Gläubigers ausbleibt, dann erhöht sich der Betrag bei der Schuldübernahme nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP entsprechend.

(4) Bei der Schuldübernahme nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP gilt die Reihenfolge der Kreditverträge, die sich aus der Anlage 2 ergibt. Wenn die vorgesehene Entschuldung bei einem Kreditvertrag nicht möglich ist, insbesondere wenn sich bei einem variablen Kreditvertrag das Kreditvolumen reduziert, so tritt der nächstfolgende Vertrag an dessen Stelle.

*Bei Ortsgemeinden erhält § 3 folgende Fassung:*

### § 3

#### Durchführung der Entschuldung durch das Land

(1) Die Entschuldung führt das Land gegenüber der Verbandsgemeinde durch, die die Einheitskasse verwaltet und nach außen vertritt. Infolge mindern sich die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinde [Name der Ortsgemeinde] im Rahmen der Einheitskasse um das endgültige Entschuldungsvolumen gemäß § 2 in Höhe von [Betrag] Euro.

(2) Für die Schuldübernahme nach § 12 Abs. 2 LGPEK-RP schließen die Ortsgemeinde als Schuldner und das Land als Übernehmer hiermit zugleich einen Vertrag zur Übernahme von Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse im Umfang desjenigen Teilbetrags, welcher auf die Ortsgemeinde entfällt (§ 415 BGB). Die Verbindlichkeiten werden unmittelbar im Anschluss erfüllt, sodass beim Land keine Verpflichtung zu Zinsleistungen entsteht.

### § 4

#### Rückführung des verbleibenden Liquiditätskreditbestands durch die Kommune

(1) Die [Name der Kommune] verpflichtet sich, den nach der Entschuldung verbleibenden Liquiditätskreditbestand planmäßig zurückzuführen. Dazu ist ein Tilgungsplan nach § 105 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 LVOPEK-RP zu entwickeln. Soweit eine Tilgung gemäß dem Tilgungsplan in einzelnen Jahren aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich ist, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage zur Tilgung eingezahlt werden. Eine vorzeitige Tilgung oder eine höhere Einzahlung in die zweckgebundene Rücklage sind jederzeit möglich. Im Übrigen kann der Tilgungsplan nur im begründeten Ausnahmefall im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsicht geändert werden.

(2) Das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO und § 18 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) unter Einbezug des Mindest-

Rückführungsbetrags sowie die gesetzlichen Befugnisse der Kommunalaufsicht zu dessen Umsetzung sind bekannt.

## § 5

### Zustimmungen der Kreditgeber und der Vertretungskörperschaft

#### *Bei Ortsgemeinden: Ausschließlich Absatz 2*

(1) Die Kommune holt die verbindlichen Zustimmungen der Kreditgeber ein, die gemäß Anlage 2 von einer Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP betroffen sind.

(2) Zum Abschluss dieses Vertrags ist ein zustimmender Beschluss der Vertretungskörperschaft der [Name der Kommune] erforderlich. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist der Bewilligungsstelle innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung zuzuleiten.

## § 6

### Laufzeit des Vertrags, Kündigung durch das Land

(1) Dieser Vertrag tritt am Tage nach dem Vertragsabschluss in Kraft.

(2) Das Land kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 18 LGPEK-RP kündigen.

(3) Der Vertrag endet im Übrigen in dem Zeitpunkt, in dem die [Name der Kommune] den verbleibenden Liquiditätskreditbestand nach § 4 vollständig getilgt hat.

#### *Bei Verbandsgemeinden: Absatz 3 alternativ*

(3) Der Vertrag endet im Übrigen in dem Zeitpunkt, in dem die [Name der Kommune] den verbleibenden Liquiditätskreditbestand und die verbleibenden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse nach § 4 vollständig getilgt hat.

#### *Bei Ortsgemeinden: Absatz 3 alternativ*

(3) Der Vertrag endet im Übrigen in dem Zeitpunkt, in dem die [Name der Kommune] die verbleibenden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse nach § 4 vollständig getilgt hat.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

[Name und Funktionsbezeichnung]

---

[Vertretungsorgan]

Ministerium der Finanzen

[Name der Kommune]

*Bei Verbandsgemeinden ohne Kreditverträge und bei Ortsgemeinden: Ausschließlich  
Anlage 1*

### **Anlagen**

Anlage 1: Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens

Anlage 2: Auflistung der Liquiditätskreditverträge der [Name der Kommune]  
einschließlich der Entscheidungen zu Schuldübernahmen und Tilgungshilfen